

Ausländische Besucher, die keine schriftliche Sprechgenehmigung besitzen, sind vom Leiter der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung IX beim Leiter der Abteilung XIV/3 voranzumelden.

Die dem Untersuchungsorgan bzw. der UHA des MfS zugestellte schriftliche Sprechgenehmigung ist der Wache des Besuchergebäudes zur ordnungsgemäßen Identitätsprüfung des Besuchers rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2. Zur Legitimation der Besucher haben folgende Personaldokumente Gültigkeit:

Diplomaten

- a. Ausweise, die von der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt werden:

Diplomatenausweis

(Roter Ausweis mit der Aufschrift "Diplomatenausweis", Klappkarte Größe 7 x 10 cm)

Konsularausweis

(Blauer Ausweis mit der Aufschrift "Konsularausweis", Klappkarte Größe 7 x 10 cm).

- b. Pässe von bevorrechteten Personen anderer Staaten mit einem Registriervermerk der Protokollabteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
- c. Diplomatenpässe oder gleichgestellte Dokumente ohne Registriervermerk oder Diplomatenvisum von bevorrechteten Personen anderer Staaten, mit denen Visa-freiheit vereinbart wurde.
- d. Diplomatenpässe oder gleichgestellte Dokumente von bevorrechteten Personen mit einem Diplomatenvisum der DDR.